



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 09.07.2024

Name Kirsten Grobs

Durchwahl +49 721 926 7709

Aktenzeichen RPK17-3826-19/3/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Lt. Verteiler per E-Mail

## Stadtbahn-Abstellanlage „Berufsschule“ in Heidelberg

Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach § 18 AEG

Anlagen

Unterlagen zum Scoping-Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) plant den Bau einer dezentralen Abstellanlage für Stadtbahnen. Die geplante Anlage mit einer Kapazität von insgesamt 18 Stadtbahnen, von denen 15 durch eine Photovoltaik-Anlage überdacht werden sollen, soll auf der Höhe des rnv-Haltes „Berufsschule“ südlich der sogenannten „Ochsenkopfwiese“ zwischen den Gleisanlagen der rnv sowie der Deutschen Bahn errichtet werden. Der Vorhabenbereich hat eine Fläche von ca. 1,8 ha.

Die Anlage dient dem Abstellen der Stadtbahnen, die Wartung erfolgt im Betriebshof Heidelberg-Bergheim.

Weitere Einzelheiten können den beigegeführten Scoping-Unterlagen entnommen werden. Diese sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe ([www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de)) unter folgendem Link verfügbar:

[Aktuelle Scoping-Verfahren im Regierungsbezirk Karlsruhe - Regierungspräsidium Karlsruhe \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.rp-karlsruhe.de)

Damit mögliche Umweltauswirkungen / Umweltbeeinträchtigungen frühzeitig ermittelt werden können und diesen in der Planung Rechnung getragen werden kann, bedarf es im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Umweltverbände sowie der Betroffenen.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 24.05.2024 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Entscheidung vom 28.05.2024 den Entfall der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Gemäß § 7 Abs. 3, S. 2 UVPG besteht für das Vorhaben daher die UVP-Pflicht.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig - entsprechend des Planungsstandes - über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren - da abgestimmten - Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Beim sog. Scoping-Termin wird v.a. besprochen, ob der vorgeschlagene Umfang an Unterlagen genügt, ob darüberhinausgehende Untersuchungen oder Unterlagen, auch Sachverständigengutachten, aufgrund von Besonderheiten der geplanten Maßnahme erforderlich sind oder ob Unterlagen entfallen können.

Zu den Scoping-Unterlagen sollen daher die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, sowie die betroffene Öffentlichkeit Stellung nehmen. Im Interesse der frühzeitigen Ermittlung von Umweltauswirkungen / Umweltbeeinträchtigungen bzw. zwecks Planoptimierung bitten wir Sie, die in Ihrer Zuständigkeit liegenden öffentlichen Belange bereits im Vorfeld des oder jedenfalls im Scoping-Termin geltend zu machen.

Die Stellungnahmen sollen sich schwerpunktmäßig auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen erstrecken. Denn nach seiner verfahrensrechtlichen Ausgestaltung dient das Scoping-Verfahren grundsätzlich der Ermittlung der umweltrelevanten Themen. Jedoch können im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige und umfassende Erfassung möglicher (sonstiger) Konflikt-/Problempunkte diese ebenfalls benannt und beschrieben werden.

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erstellung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen (§ 15 Abs. 1, S.3 UVPG).

Der Scoping-Termin findet am

**Dienstag, den 20.08.2024 um 10:00 Uhr  
im rnv-Betriebshof Heidelberg  
Bergheimer Straße 153  
69115 Heidelberg**

**Gebäude H7  
Nebenraum der Kantine (1.OG)**

statt, zu dem wir Sie hiermit einladen.

Der Einlass erfolgt ab 09:30 Uhr.

Eine unverbindliche Tagesordnung wird im Vorfeld des Scoping-Termins auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter dem oben angegebenen Pfad zugänglich gemacht.

Bitte teilen Sie uns per E-Mail an [Kirsten.Grobs@rpk.bwl.de](mailto:Kirsten.Grobs@rpk.bwl.de) mit, ob und mit wie vielen Personen (soweit bekannt bitte mit Namensangabe) Sie am Scoping-Termin teilnehmen werden.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme möglichst bis zum 12.08.2024 zu übermitteln, gerne auch elektronisch an die oben genannte E-Mail-Adresse.

---

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kirsten Grobs

---

*Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:  
[24-01SFT 17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.*